

Vorlage Nr.: 2025/1016

Verantwortlich: **Dez. 4**  
Dienststelle: **Marktamt**

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	27.11.2025	10	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025	14	N	Vorberatung
Gemeinderat	16./17./18.12.2025	5	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 27. November 2025 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 9. Dezember 2025 die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2024.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 28.340 €
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

### **Vorbemerkung:**

Die Gebühren für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste und die Spezialmärkte (hier: Kunsthandwerkmärkte) wurden für die Jahre 2026 und 2027 neu kalkuliert. Hierbei wurden auch die für den Bereich des Marktamtes vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprozesses berücksichtigt.

Die Änderung der Gebührenverzeichnisse 1 bis 3 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Anlage 1) soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Änderungen in den Gebührenverzeichnissen können der Darstellung in der Synopse (Anlagen 2 a bis 2 c) entnommen werden. Änderungen im Text der Gebührensatzung werden nicht vorgenommen.

Außerdem wird um Zustimmung zum beschriebenen Vorgehen in Bezug auf die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren im Gebührenbereich des Marktamtes gebeten.

Die Gebühren für den Christkindlesmarkt wurden bereits im vergangenen Jahr für die Jahre 2025 und 2026 neu kalkuliert (Vorlage Nr. 2024/0883) und sind von dieser Neukalkulation nicht betroffen.

### **Allgemeine Erläuterungen zu den Neukalkulationen:**

#### **Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:**

Bei der Neukalkulation wurde das Ergebnis 2024 des jeweiligen Gebührenbereiches zu Grunde gelegt.

Der Anteil des Personalaufwands basiert auf dem im jeweiligen Gebührenbereich aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden nach den städtischen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält, basiert ebenfalls auf den Zahlen des Jahres 2024 und den für den kommenden Doppelhaushalt vorgegebenen Eckwerten. Hierbei wurden die Maßnahmen für den Bereich des Marktamtes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenso berücksichtigt, wie die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die städtischen Vorgaben zur Inflationsrate.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18./19. Februar 2025 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2025 auf 1,55 % festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2026/2027 berücksichtigt.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulationen mit ein.

### **Einzelheiten zu den Neukalkulationen:**

#### **Großmarktgebühren (Anlagen 3 a und 4 a):**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 (Vorlage Nr. 2023/1200/2) einen Kostendeckungsgrad für die Großmarktgebühren von 99,93 % für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 % für die Jahre 2026 und 2027 angestrebt (Anlage 3 a). Das erwartete Gebührenaufkommen kann der Anlage 4 a entnommen werden.

Bei der Neukalkulation wurde die restliche Unterdeckung 2023 in Höhe von 135.147,20 Euro sowie ein Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in Höhe von 19.076,86 Euro in die Gebührenkalkulation 2026 mit einbezogen. Außerdem wurde ein Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in Höhe von 139.664,08 Euro in die Gebührenkalkulation 2027 einbezogen (Anlage 3 a). Die restliche Unterdeckung 2024 in Höhe von 40.009,97 Euro soll bis zum Jahr 2029 ausgeglichen werden.

Die Gebührensätze im Großmarktbereich können dabei stabil gehalten und müssen nicht erhöht werden.

Bei Einbeziehung der Erträge aus privatrechtlichen Vermietungen und Erbbauzinsen kann festgehalten werden, dass der Großmarkt weiterhin mehr als kostendeckend arbeitet.

#### Wochenmarktgebühren (Anlagen 3 b und 4 b):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 einen Kostendeckungsgrad für die Wochenmarktgebühren in Höhe von 99,70 % für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 95,27 % für die Jahre 2026 und 2027 angestrebt (Anlage 3 b). Die Anlage 4 b fasst das erwartete Gebührenaufkommen zusammen.

Neben der Kompensation der allgemeinen Kostensteigerungen soll mit der jetzigen Neukalkulation die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 14.811,62 Euro sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 47.448,74 Euro ausgeglichen werden (Anlage 3 b). Die Unterdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 23.892,79 Euro soll bis zum Jahr 2029 ausgeglichen werden.

Die Gebühren wurden mit Ausnahme der Eckplatzzuschläge und der Gebühren für den Christbaumverkauf daher um maximal 10 Prozent erhöht. Aufgrund der aktuell schwierigen Situation für die Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändler, die Probleme bei der Personalgewinnung haben sowie durch allgemeine Kostensteigerungen und den Preisdruck durch Discounter soll allerdings auf eine volle Kostendeckung verzichtet werden.

#### Jahrmarktgebühren (Anlagen 3 c, 4 c und 4 d):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 einen Kostendeckungsgrad für die Gebühren der Jahrmärkte und Kirchweihen in Höhe von 74,08 % für das Jahr 2024 und in Höhe von 82,08 % für das Jahr 2025 festgelegt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 85,11 % für das Jahr 2026 und in Höhe von 83,24 % für das Jahr 2027 (Anlage 3 c), aber auch Gebührenkontinuität für die Schaustellerinnen und Schausteller angestrebt. Daher sollen die Gebühren in diesem Bereich stabil gehalten und nicht erhöht werden. Durch die für den Messplatz erwirtschafteten Überschüsse bei den privat-rechtlichen Entgelten wird für beide Bereiche insgesamt sogar ein positives Ergebnis erzielt. Das erwartete Gebührenaufkommen kann den Anlagen 4 c und 4 d entnommen werden.

Durch die Neukalkulation sollen die allgemeinen Kostensteigerungen kompensiert werden. Außerdem wurden auch die für den Bereich des Marktamtes vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung berücksichtigt und dadurch der benötigte Gebührenbedarf reduziert. Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren sind nicht vorhanden.

Gebühren für die Kunsthandwerkermärkte (Anlagen 3 d und 4 e):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 einen Kostendeckungsgrad für die Kunsthandwerkermarktgebühren in Höhe von 99,97 % für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 99,91 % für die Jahre 2026 und 2027 angestrebt (Anlage 3 d). Das erwartete Gebührenaufkommen kann der Anlage 4 e entnommen werden.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen wurden die bestehenden Kostenunterdeckungen in der Neukalkulation berücksichtigt. Daher wurde die Unterdeckung 2023 in Höhe von 3.025,36 Euro sowie die Unterdeckung 2024 in Höhe von 291,34 Euro in die Gebührenkalkulation mit einbezogen.

Der Gebührensatz muss dadurch moderat um 4,42 Prozent erhöht werden. Eine weitergehende Erhöhung ist nicht möglich, da dadurch ein Kostendeckungsgrad von über 100 Prozent erreicht werden würde, was gebührenrechtlich nicht erlaubt ist.

Gebührenaufkommen (Anlagen 4 a bis 4 e):

Das jeweils ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf den aktuell ermittelten Zahlen und zugeteilten Flächen.

Kostendeckungsgrade:

Bereich	erreichter KDG 2024	beschlossener KDG 2025	angestrebter KDG 2026	angestrebter KDG 2027
Großmarkt	91,46 %	99,93 %	100,00 %	100,00 %
Wochenmärkte	95,18 %	99,70 %	95,27 %	95,27 %
Jahrmärkte und Kirchweihen	86,69 %	82,08 %	85,11 %	83,24 %
Kunsthandwerkermärkte	100,87 %	99,97 %	99,91 %	99,91 %

Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen:

Nach der Neukalkulation der Gebühren für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste und die Spezialmärkte (hier: Kunsthandwerkermärkte) sowie der Genehmigung des vorgeschlagenen Vorgehens hinsichtlich der entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren stellt sich der Ergebnisausgleich beim Teilhaushalt 7200 (Anlage 5) wie folgt dar:

2020	0,00 Euro
2021	0,00 Euro
2022	0,00 Euro
2023	0,00 Euro
2024 -	63.902,76 Euro

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kostendeckungsgrade zu beschließen und dem vorgeschlagenen Vorgehen hinsichtlich der entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zuzustimmen.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 27. November 2025 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 9. Dezember 2025

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2024,
- b) im Bereich Großmarkt die Einbeziehung der Unterdeckung 2023 in Höhe von 135.147,20 Euro und eines Teilbetrages der Unterdeckung 2024 in Höhe von 19.076,86 Euro in die Gebührenkalkulation 2026 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrages der Unterdeckung 2024 in Höhe von 139.664,08 Euro in die Gebührenkalkulation 2027 (Anlage 3 a),
- c) im Bereich Wochenmarkt die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2022 in Höhe von 14.811,62 Euro und eines Teilbetrages der Unterdeckung 2023 in Höhe von 20.367,20 Euro in die Gebührenkalkulation 2026 sowie die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2023 in Höhe von 27.081,54 Euro in die Gebührenkalkulation 2027 (Anlage 3 b).
- d) im Bereich Kunsthandwerkermärkte die Einbeziehung eines Teilbetrages der Unterdeckung 2023 in Höhe von 1.905,11 Euro in die Gebührenkalkulation 2026 sowie die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2023 in Höhe von 1.120,25 Euro und der Unterdeckung 2024 in Höhe von 291,34 Euro in die Gebührenkalkulation 2027 (Anlage 3 d),
- e) die Rückstellung der Verwendung der verbleibenden Unterdeckung in Höhe von 63.902,76 Euro.